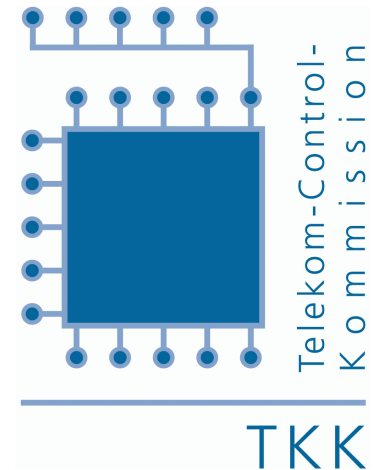


**Telekom-Control-Kommission**  
**Mariahilfer Straße 77-79**  
**1060 Wien**

**F 1/11**



**Wien, am 08.05.2013**

**Beantwortung der Fragen im Verfahren betreffend  
Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz,  
900 MHz und 1800 MHz**

Die Telekom-Control-Kommission nimmt durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/11 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz die Fragebeantwortung der Fragerunde wie folgt vor:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission bis 08.04.2013 eingelangten Fragen werden im Folgenden wieder gegeben. Insoweit die Telekom-Control-Kommission die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wieder gegeben.

**Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der Telekom-Control-Kommission unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen.**

**Zudem wird festgehalten, dass sich die Telekom-Control-Kommission, wie in den Ausschreibungsunterlagen unter Punkt 5.2.6. ausgeführt, vorbehält, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird oder nicht. Generell werden ausschließlich Fragen zum Zwecke der Vorbereitung eines allfälligen Antrages beantwortet, d.h. Fragen, deren Beantwortung der Klarstellung bzw dem Verständnis von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln dient.**

## Allgemeines / Ablauf

### Frage 1: Zu Punkt 2.6 der Ausschreibungsunterlage

Wenn wir die TKK korrekt verstehen, beabsichtigen sie die Ausschreibung aufzuheben, wenn alle Bieter zusammen in ihren Anträgen weniger Frequenzspektrum in Anspruch nehmen als in der Auktion zur Verfügung steht. Gleichzeitig beantragen die potentiellen Bieter gemäß vorliegender Ausschreibungsunterlage lediglich eine Bieterberechtigung in der Höhe der angegebenen Bieterpunkte und nicht konkretes oder abstraktes Frequenzspektrum. Wie beabsichtigt die TKK in dieser Konstellation zu entscheiden, ob weniger Spektrum nachgefragt wird, als zur Verfügung steht?

### Antwort:

*Punkt 2.6. der Ausschreibungsunterlage gibt im Wesentlichen den Wortlaut des Gesetzes wieder.*

### Frage 2: Zu Punkt 4.1:

Gemäß § 55 Abs. 9 letzter Satz TKG 2003 führt die TKK an, dass die detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auktion zugestellt werden. In Anbetracht der enormen Bedeutung, der Größe und Komplexität dieser Auktion würde eine so späte Zustellung der Auktionsregeln nur eine eingeschränkte Vorbereitung erlauben und damit ein erhebliches Risiko für alle Teilnehmer darstellen. Kann die TKK einen früheren Zeitpunkt nennen welcher unseres Erachtens wohl spätestens 3 Monate vor dem Auktionsbeginn liegen müsste, nach dem sie keine Änderungen der Auktionsregeln mehr vorsehen wird?

### Antwort:

*Eine rechtlich unverbindliche Version der Auktionsregeln wurde bereits im März 2013 auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Die TKK nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist (10.06.2013) den Bietern zuzustellen.*

### Frage 3: Zu Punkt 4.1 letzter Absatz:

Die Verfahrensordnung ist idR ein sehr umfangreiches Dokument (vgl. F 2 /08 (2,6 GHz Auktion) 61 Seiten). Die vorgesehene Frist von zwei Wochen ist jedenfalls zu kurz bemessen, um sich vernünftig auf die Auktion vorbereiten zu können. Aus unserer Sicht wäre eine Mindestfrist von zwei Monaten angemessen.

### Antwort:

*Eine rechtlich unverbindliche Version der Auktionsregeln wurde bereits im März 2013 auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Die TKK nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist den Bietern zuzustellen.*

**Frage 4: Zu Punkt 4.1 der Ausschreibungsunterlage:**

Was bedeutet „rechtliche unverbindliche Einführung“ (Anhänge E und G)? Welche Qualität hat diese Einführung?

**Antwort:**

*Eine Darstellung der Grundsätze des Auktionsverfahrens gemäß TKG § 55 Abs 4 Z 1 findet sich in Kapitel 4 der Ausschreibungsunterlage. Darüber hinaus finden sich in der Ausschreibungsunterlage eine rechtlich unverbindliche Einführung in die kombinatorische Clockauktion und das im Rahmen der Vorauktion verwendete Auktionsverfahren. Diese Anhänge dienen dem grundlegenden Verständnis des in der Vergabe verwendeten Auktionsverfahrens. Die TTK nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist den Bietern zuzustellen.*

**Frage 5: Zu Punkt 4.2 der Ausschreibungsunterlage:**

Wie wurde der Benchmark bei den Mindestgeboten durchgeführt?

- a. Welche Auktionen in welchen Ländern wurden ausgewählt?
- b. Wurden Besonderheiten in den jeweiligen Ländern berücksichtigt, die das Ergebnis mitunter spezifisch beeinflussen haben (etwa: Erlösmaximierung als Ziel der Regulierungsbehörde mit der Folge höherer Erlöse; länger/kürzere Laufzeiten; geographische Gegebenheiten)? In welcher Weise wurden diese berücksichtigt?

**Antwort:**

*Die TTK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 6:**

Die Regulierungsbehörde bietet für Juli 2013 eine Bieterschulung an.

- a. Was ist der Lehrinhalt dieser Schulung bzw welches Wissen wird vermittelt?
- b. Besteht ggf die Möglichkeit diese Bieterschulung auf einen früheren Zeitraum zu verlegen um eine bessere Vorbereitung der Bieter zu ermöglichen?
- c. Wie viele Teilnehmer dürfen an der Bieterschulung teilnehmen?

**Antwort:**

*Ad a) Bei der Bieterschulung wird der Ablauf der Auktion erläutert und es werden die Auktionsregeln erklärt. Zudem wird die Auktionssoftware vorgestellt. Die Bieter können selbständig einige Test-Runden bieten.*

*Ad b) Es ist geplant, die Bieterschulung zeitnah im Anschluss an die Zulassung der Bieter zur Auktion abzuhalten. Derzeit ist geplant die Bieterschulung im Zeitraum 8.7.2013 bis 19.7.2013 abzuhalten. Bitte kontaktieren Sie nach Abgabe Ihres Antrags die Regulierungsbehörde per E-Mail (tkfreq@rtr.at) für eine Terminvereinbarung. Der genaue Termin wird mit der Zulassung zur Auktion an die Bieter übermittelt.*

*Ad c) Es wird für jeden Bieter eine eigene Bieterschulung abgehalten. Dabei können je Bieter maximal 15 Personen teilnehmen.*

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### Frage 7: Punkt 2.1 der Ausschreibungsunterlage, Seite 5f, und Verpflichtungserklärung der Hutchison 3G Austria GmbH gegenüber der Europäischen Kommission vom 11.11.2012, Abschnitt D, Seite 6ff

Gemäß der Entscheidung im Fusionskontrollverfahren der Europäischen Kommission gegenüber Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden kurz „H3G“), Case No. M.6497, und der diesbezüglichen Verpflichtungserklärung von H3G ist H3G verpflichtet einem Neueinsteiger 2 x 10 MHz im Frequenzbereich 2,6 GHz (im Folgenden als „Divestment Spectrum“ bezeichnet) abzugeben. Als Neueinsteiger wird dabei jener erfolgreiche Bieter bezeichnet, der das im Auktionsverfahren reservierte Spektrum im Bereich 800 MHz erwirbt. Gemäß Abschnitt D ist H3G verpflichtet bereits im ersten Veräußerungszeitraum, welcher vor der hier gegenständlichen Auktion liegt, dieses Spektrum einem Neueinsteiger zu veräußern, wobei diese Veräußerung unter der Bedingung steht, dass der Neueinsteiger auch das reservierte Spektrum in der Auktion tatsächlich erwirbt. Fakt ist somit, dass H3G unmittelbar zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ein oder mehrere Neueinsteiger an sie zwecks Veräußerung des Divestment Spectrums im ersten Veräußerungszeitraum wendet, einen signifikanten Informationsvorsprung gegenüber allen anderen Bietern genießt, weil sie Anzahl und Identität möglicher Bieter bzw. Neueinsteiger in der Auktion frühzeitig kennt und bei frühzeitiger Veräußerung des Divestment Spectrums sogar frühzeitig sicher sein kann, dass diese aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs auch an der Auktion teilnehmen werden. Die anderen Bieter hätten diese Information über den/die Neueinsteiger nur teilweise (nämlich ohne Identität und ohne Anzahl der interessierten Neueinsteiger) nach Ende der vorgelagerten Auktion des reservierten Spektrums und wären erheblich benachteiligt. Kann die TKK zur Sicherstellung einer fairen und nichtdiskriminierenden Auktion bestätigen, dass sie spätestens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist alle Antragsteller über die Teilnahme eines oder mehrerer Neueinsteiger an der Auktion informiert?

#### Antwort:

*Die TKK würde, sobald ein Antrag gemäß § 56 Abs 1 TKG einlangt, diesen Antrag veröffentlichen. Derzeit liegt kein derartiger Antrag vor. Es wird jedoch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist nicht über eine etwaige Teilnahme eines Neueinsteigers an der Auktion informiert.*

### Frage 8: Punkt 2.2 der Ausschreibungsunterlage

Aufgrund der Auflagen aus dem Merger H3G / Orange ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein potentieller New Entrant zuerst an H3G herantreten würde, um zu kooperieren.

- Wie hat die TKK dafür Sorge getragen, dass zu jedem Zeitpunkt für alle MNO in gleicher Weise transparente Information über einen potentiellen New Entrant besteht?
- Welche Vorkehrungen hat die TKK getroffen, dies gemäß den Vorgaben eines transparenten, fairen und wettbewerbsneutralen Verfahrens bei der Vorbereitung sicherzustellen?

#### Antwort:

*Ad a) Siehe dazu Antwort zu Frage 7.*

Ad b) Es wird auf eine Mitteilung der TKK unter [https://www.rtr.at/de/tk/multibandauktion\\_hinweis](https://www.rtr.at/de/tk/multibandauktion_hinweis) zur Kollusionsthematik hingewiesen.

**Frage 9: Punkt 2.2/1. Absatz und Punkt 2.8 der Ausschreibungsunterlage**

- a. Was bedeutet diese Auflage genau?
- b. Ist damit jede gesellschaftsrechtliche Verflechtung unabhängig von der Art des Einflusses (direkt/indirekt) gemeint?
- c. Sind die Bestimmungen der Punkte 5.2.3 und 5.2.4 analog heranzuziehen?

**Antwort:**

Ad a) Diese Auflage bedeutet, dass ein Neueinsteiger nur dann als Neueinsteiger einzustufen ist, wenn er selbst keine Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 900 MHz, 1800 MHz und 2,1 GHz (1920-1980/2110-2170 MHz) hat bzw. nicht mit Inhabern von Nutzungsrechten in den Frequenzbereichen 900 MHz, 1800 MHz und 2,1 GHz eigentumsrechtlich verbunden ist. D.h., dass z.B. bestehende Betreiber oder etwaige Tochtergesellschaften diese Bestimmung nicht erfüllen.

Ad b) und c) Hier gelten die Bestimmungen aus den Kapiteln 5.2.3 und 5.2.4.

**Frage 10: Punkt 2.6 4. Spiegelstrich der Ausschreibungsunterlage**

- a. Warum ist in dieser Bestimmung festgelegt, dass es zu einer Aufhebung führen kann? Wenn, wie vorliegend, sehr viel Spektrum vergeben wird und die zu erwartende Zahl der Bieter gering ist, kann es insbesondere aufgrund der Mindestgebote dazu kommen, dass die Nachfrage geringer als das Angebot ist?
- b. Wäre es nicht sinnvoller, einfach festzulegen, dass im Falle eines Frequenzüberschusses diese im Sinne einer effizienten Frequenzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt versteigert werden?

**Antwort:**

Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.

**Frage 11: Punkt 2.8 der Ausschreibungsunterlage**

- a. Warum wurde 5 Jahre bestimmt?
- b. Was heißt „eigentumsrechtlich verbunden“?

**Antwort:**

Ad a) Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.

Ad b) Siehe dazu die Bestimmungen in der Ausschreibungsunterlage im Kapitel 5.2.3.

**Frage 12: Punkt 2.10 der Ausschreibungsunterlage**

Welche Kriterien für die Festlegung des angemessenen Entgelts nimmt die TKK dabei an?

**Antwort:**

*Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 13: Punkt 5.2.3 der Ausschreibungsunterlage**

Sind hier alle möglichen Arten von Beteiligungen erfasst (etwa „Stille Beteiligungen“)?

**Antwort:**

*Darunter sind alle Beteiligungen zu verstehen aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben kann. Dies kann auch durch „Stille Beteiligungen“ erfüllt sein.*

**Frage 14: Punkte 5.3.6 und 5.3.7 der Ausschreibungsunterlage**

- a. Wie detailliert ist nach Ansicht der TKK für bestehende Betreiber der Verpflichtung des Nachweises der technischen Kompetenz und der Finanzkraft nachzukommen. Reicht es betreffend der Finanzkraft aus, im Antrag auf die veröffentlichte Bilanz zu referenzieren oder ist ein detaillierterer Nachweis notwendig?
- b. Wie detailliert muss der verlangte Business Case sein?

**Antwort:**

*Ad a) Bei einem bestehenden Betreiber reicht es hinsichtlich des Nachweises der technischen Kompetenz aus, dass Informationen zu folgenden Punkten übermittelt werden:*

- *Beschreibung der geplanten Nutzung des Spektrums (Angabe des Bandes , Dienste, Technologien, Datenraten, Qualität, Verfügbarkeit)*
- *Geplante Abdeckung (Versorgung) je Frequenzband über die gesamte Zuteilungsdauer*
- *Ungefähre Anzahl an Basisstationen je Frequenzband über die gesamte Zuteilungsdauer*

*Hinsichtlich der Finanzkraft ist die Vorlage der letzten Bilanz dann ausreichend, wenn diese (einschließlich der Kapitalflussrechnung) so detailliert ist, dass auf die Finanzkraft des Antragstellers mit ausreichender Sicherheit rückgeschlossen werden kann.*

*Ad b) Wenn mit den Anhängen zur Bilanz eine detaillierte Beantwortung folgender Fragen gewährleistet ist, muss kein gesonderter Businessplan eingereicht werden:*

- *Welche Dienste sollen in welchem Frequenzband angeboten werden?*
- *Welche Technologien werden in welchem Band eingesetzt?*
- *Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?*

**Frage 15: Punkt 5.3.7.1. der Ausschreibungsunterlage**

Kann die TKK bestätigen, dass – wie in der Überschrift des Punktes 5.3.7.1. angegeben – für einen etablierten Netzbetreiber, der bereits (seit mehreren Jahren) ein GSM/UMTS und/oder LTE Mobilfunknetz betreibt, die ausschließliche Vorlage einer Bilanz ausreichend ist? Falls nein, welchen Detailgrad muss ein auf die Auktionsgüter bezogener Businessplan haben?

**Antwort:**

*Wenn mit den Anhängen zur Bilanz eine detaillierte Beantwortung folgender Fragen gewährleistet ist, muss kein gesonderter Businessplan eingereicht werden:*

- *Welche Dienste sollen in welchem Frequenzband angeboten werden?*
- *Welche Technologien werden in welchem Band eingesetzt?*
- *Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?*



## Kollusion

### Frage 16: Punkt 2.5 der Ausschreibungsunterlage

MNO müssen auf verschiedenen Ebenen immer wieder kommunizieren (z.B. Kommunikation betreffend gemeinsam genutzte Standorte), das Verbot ist aber sehr weit gefasst.

- a. Wie ist das Verbot konkret zu verstehen?
- b. Ist im Falle eines notwendigen Kontaktes vorab die TKK einzubeziehen?

### Antwort:

*Jeglicher die Auktion bzw die gegenständlichen Frequenzbereiche direkt oder indirekt betreffende Austausch zwischen potenziellen Teilnehmern an der Vergabe also gegebenenfalls auch Gespräche über Standorte werden als kollusives Verhalten angesehen und sind somit nicht zulässig. Grundsätzlich sind Gespräche mit Lieferanten zu Equipment für bestimmte Frequenzbereiche auch während des Vergabeverfahrens möglich. Wesentlich dabei ist, dass der Lieferant durch entsprechende vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Weiters wird auf eine diesbezügliche Mitteilung der TKK unter [https://www.rtr.at/de/tk/multibandauktion\\_hinweis](https://www.rtr.at/de/tk/multibandauktion_hinweis) hingewiesen.*

# Bankgarantie

## Frage 17: Punkt 5.3.5. der Ausschreibungsunterlage

Wir ersuchen Sie um Erläuterung, was unter einer Bank mit „guter Bonität“ verstanden werden kann

### Antwort:

*Für die TKK muss die Möglichkeit bestehen, die Bank auf ihre Bonität überprüfen zu können. Ausschlaggebend dabei ist, dass für die Behörde kein Grund zur Annahme besteht, dass im Fall der Inanspruchnahme der Bankgarantie diese nicht geleistet werden kann.*

## Frage 18: Punkt 5.3.5. der Ausschreibungsunterlage

Dürfen auch ausländischen Banken zur Ausstellung einer Bankgarantie herangezogen werden?

### Antwort:

*Es dürfen auch ausländische Banken zur Ausstellung einer Bankgarantie herangezogen werden. Die TKK weist jedoch darauf hin, dass eine Prüfung der Bonität dieser Banken möglich sein muss.*

## Frage 19: Punkt 5.3.5. der Ausschreibungsunterlage

Muss die mittels Bankgarantie besicherte Summe nur von einer Bank abgegeben werden oder ist auch die Vorlage von mehreren Bankgarantien zur Besicherung der gewünschten Gesamtsumme möglich?

### Antwort:

*Es ist auch möglich, die Gesamtsumme durch Vorlage von Bankgarantien mehrerer Banken zu besichern.*

## Frage 20: Punkt 5.3.5. der Ausschreibungsunterlage

Ist die Vorlage einer Bankgarantie auch in englischer Sprache möglich oder bedarf es einer deutschen Übersetzung?

### Antwort:

*Einer nicht deutschsprachigen Bankgarantie ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizulegen.*

## Frage 21:

Die Mindesthöhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Multiplikation der beantragten Bietberechtigung (Anzahl an beantragten Bietpunkten) mit 5.000.000,- Euro und beträgt somit bei voller Ausschöpfung aller Bietpunkte 105 Mio Euro.

Um in der Vorauktion bzw. in der Vergabephase der Hauptauktion unbegrenzt bieten zu können ist eine Bankgarantie von zumindest 320 Mio Euro erforderlich.

- a. Sind die 105 Mio Euro Teil der 320 Mio Euro oder additiv?

**Antwort:**

*Die Besicherung der beantragten Bietpunkte ist Teil der Gesamtbankgarantie.*

# Versorgungsaufgaben

## Frage 22: Punkt 3.4.1.2.3 und 3.4.1.3.3 der Ausschreibungsunterlage

Kann die TKK zur Klarstellung bestätigen, dass die angeführten Versorgungspflichten von 98% der Bevölkerung mit einer Endkundendatenrate von 12,2 kbit/s Outdoor bzw. 90% der Bevölkerung mit einer Endkundendatenrate von 1 Mbit/s Download und 250 kbit/s Upload Outdoor auch mit den Frequenzen im Bereich 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz erfüllt werden können?

### Antwort:

*Offensichtlich ist es hier zu einer Verwechslung gekommen. Der Punkt 3.4.1.2.3 bezieht sich nicht auf Schmalbandversorgung (12,2 kbit/s) sondern auf einen Kommunikationsdienst mit 1 Mbit/s (95% und nicht 98% Bevölkerungsversorgung). Die Versorgungspflicht hängt von den jeweils erworbenen Frequenzen ab.*

*Beispiel 1: Ein bestehender Betreiber der zwei Blöcke oder mehr Blöcke im 900 MHz erwirbt, hat eine Versorgung gemäß Punkt 3.4.1.2.3 von 95% mit 1 Mbit/s zu erbringen. Hier wird auch die gleichwertige Versorgung auf Basis der Nutzung aller dem Frequenzinhaber darüber hinaus zugeteilten anderen Frequenzbereichen (zB 800 MHz, 1800 MHz, 2,1 GHz und 2,6 GHz) berücksichtigt.*

*Beispiel 2: Ein bestehender Betreiber, der einen oder mehrere Blöcke im 900 MHz erwirbt, hat eine Versorgung gemäß Punkt 3.4.1.2.2 von 98% mit 12,2 kbit/s zu erbringen. Hier wird auch die gleichwertige Versorgung auf Basis der Nutzung aller dem Frequenzinhaber darüber hinaus zugeteilten anderen Frequenzbereichen (zB 800 MHz, 1800 MHz, 2,1 GHz und 2,6 GHz) berücksichtigt.*

## Frage 23: Punkt 3.4.3 der Ausschreibungsunterlage

Beabsichtigt die TKK die Berechnungsbasis für den Versorgungsgrad „ArcAustria Micro 100 A“ den Frequenzteilungsinhabern zur Verfügung zu stellen?

### Antwort:

*Beim „ArcAustria Micro 100 A“ handelt es sich um eine Unterteilung der Fläche Österreichs in 100m x 100m Quadrate. Diese Aufteilung kann von der Regulierungsbehörde den Betreibern zum Zwecke des Nachweises des Versorgungsgrades zur Verfügung gestellt werden.*

## Frage 24: Punkt 3.4.3 der Ausschreibungsunterlage

Wie erfolgt das Verfahren zur Überprüfung des Versorgungsgrades durch die TKK? Kann die TKK die jederzeit möglichen und für den Zuteilungsinhaber kostenpflichtigen Messungen konkret beschreiben?

### Antwort:

*Die Überprüfung des Versorgungsgrades erfolgt so, dass die Erfüllung der definierten Mindestversorgung verifiziert werden kann. Das genaue operative Messverfahren wird den Betreibern vor einer Messung bekanntgegeben.*

## Frage 25: Punkt 3.4. der Ausschreibungsunterlage

a. Wie definiert sich nach Sicht der Behörde der Begriff des „selbstbetriebenen Netzes“ nach dieser Bestimmung?

- b. Wäre „selbstbetrieben“ auch dann erfüllt, wenn etwa die Betriebsaufgaben im Zuge eines „Managed Services“ von einem Dritten wahrgenommen werden?
- c. Was war genau der Hintergrund, dass für alle Frequenzbänder eine Mindestversorgung von 1 Mbit/s flächendeckend festgelegt wurde?

**Antwort:**

*Ad a) Ein selbst betriebenes Netz liegt – wie in der Ausschreibungsunterlage dargelegt – dann vor, wenn folgende Netzelemente vom Mobilfunkbetreiber (d.h. Inhaber der Frequenznutzungsrechte) selbst betrieben werden:*

- *die wesentlichen Elemente des Funknetzes, das sind jedenfalls die Basisstationen sowie die dazugehörigen Steuereinrichtungen;*
- *die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes, das sind Vermittlungs- und Routingeinrichtungen sowie die dazugehörigen Teilnehmerdatenbanken.*

*Ad b) Wird unter „Managed Service“ ein Dienst eines Dritten, der ein Netz im Sinn der Ausschreibungsunterlage betreibt und dieses anderen zur Verfügung stellt verstanden, so kann damit die Anforderung des „selbstbetriebenen Netzes“ nicht erfüllt werden.*

*Ad c): Die TTK trifft darüber hinaus hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Fragen nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielen.*

**Frage 26: Punkte 3.4.1.2 und 3.4.1.3 der Ausschreibungsunterlage**

- a. Bei Absatz 3 stellt sich die Frage, wann genau die Frist dieser Bestimmung zu laufen beginnt. Beginnt sie generell erst nach vollständiger Verfügbarkeit von zwei Blöcken und Ablauf der GSM Versorgungspflichten aus der Lizenz 1996?
- b. Wie wird der Fristbeginn festgestellt und wer stellt ihn fest? Legt die Behörde dies im Zuteilungsbescheid Bescheid gemäß fest?
- c. Welche Mindestversorgung ist erforderlich, wenn ein Betreiber im Rahmen der Vergabe nur einen einzigen Block aus den Kategorien B1, B2, B3 bzw. C1, C2, C3 erwirbt?

**Antwort:**

*Ad a) Diese Versorgung ist spätestens 1,5 Jahre nach dem Zeitpunkt zu erreichen, zu dem der Frequenzzuteilungsinhaber in den Kategorien B1, B2 oder B3 zwei im Rahmen dieser Vergabe zugeteilte vollständige 5 MHz-Blöcke zur Verfügung hat. Angenommen es stehen erst ab 2018 zwei volle 5 MHz Blöcke (einer ab 2016, einer ab 2018) zur Verfügung, dann gilt diese Bestimmung ab 2018 (mit einer Frist von 1,5 Jahren).*

*Ad b) Dies wird bereits im Bescheid festgelegt.*

*Ad c) Wenn in den Kategorien B1, B2, B3 nur ein vollständiger 5 MHz Block zur Verfügung steht, dann sind die Bestimmungen in Kapitel 3.4.1.2 Abs. 1 und 2 maßgeblich. Wenn in den Kategorien C1, C2, C3 nur ein vollständiger 5 MHz Block zur Verfügung steht sind die Bestimmungen in Kapitel 3.4.1.3 Abs. 1 und 2 maßgeblich.*

**Frage 27:**

Für den Nachweis der Versorgung in den einzelnen Frequenzbereichen (Punkt 3.4.3) sind Ergebnisse von Simulationsrechnungen, welche mit anerkannten Simulationswerkzeugen ermittelt wurden und eine Reihe von Unterlagen in elektronischer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln:

In der daran anschließenden Aufzählung werden unter anderem „weitere wesentliche Eingangsparameter für die Simulationsrechnung“ erwähnt.

- a. Welche Parameter sind gemeint?
- b. Welche Simulationswerkzeuge gelten als anerkannt?
- c. Welche Methode wird die TKK zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben anwenden?
- d. Stellt die Behörde die Rasterzellen „ArcAustria Micro 100 A“ (Auszug Wohnbevölkerung) zur Ermittlung des Versorgungsgrades zur Verfügung?

**Antwort:**

*Ad a) Es sind jene Parameter anzuführen, welche wesentlichen Einfluss auf das Simulationsergebnis haben, z.B. Mindestversorgungs-Feldstärke.*

*Ad b) Simulationswerkzeuge die für die Simulation von Mobilfunknetzen vorgesehen sind und typischerweise von Mobilfunkbetreibern für Ausbreitungsrechnungen herangezogen werden.*

*Ad c) Siehe dazu Antwort zu Frage 24.*

*Ad d) Siehe dazu Antwort zu Frage 23.*

**Frage 28: Punkt 3.4.1.2 der Ausschreibungsunterlage**

Der Bevölkerung ist ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 12,2 kbit/s Outdoor (z.B. Sprachtelefondienst) bereitzustellen.

- a. Ist für die Erbringung des Dienstes mit der Datenrate 12,2 kbps auch eine reine Paketdaten- Verbindung zugelassen.
- b. Wenn nein: Wieso wurde der Dienst „Sprachtelefonie“ nur beispielhaft angeführt?

**Antwort:**

*Ad a) Wenn der Kommunikationsdienst die Mindestanforderung von 12,2 kBit/s Outdoor erfüllt, ist dies auch mit einer reinen Paketdaten-Verbindung möglich.*

*Ad b) Siehe Antwort zu Frage a).*

# Nutzung

## Frage 29: Punkt 3.2. der Ausschreibungsunterlage

Die TKK sieht eine Befristung der Lizenzen im Bereich 800 MHz bis 31.12.2029 vor. Demgegenüber sind die Lizenzen im Bereich 900 MHz und 1800 MHz bis 31.12.2034 gültig. Gerade weil es sich bei 800 MHz und 900 MHz um direkte Substitute handelt, wäre es im Brancheninteresse, wenn auch bei 800 MHz die Lizenzdauer bis 31.12.2034 verlängert würde. Wird die TKK eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Lizenzen im Frequenzbereich 800 MHz vorsehen?

### Antwort:

*Die TKK trifft darüber hinaus hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Fragen nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielen.*

## Frage 30: Punkt 3.2.1 der Ausschreibungsunterlage

Was war bestimmend für die vergleichsweise eher kurze Nutzungsdauer (16 Jahre bei 800 MHz), dies auch in Verbindung mit der Bestimmung der Mindestgebote.

- Warum ist eine unterschiedliche Nutzungsdauer für einzelne Bänder überhaupt vorgesehen?
- Steht dies nicht in Widerspruch zum erklärten Ziel der Behörde, einheitliche Nutzungsdauern in Zukunft zu erreichen?

### Antwort:

*Die TKK trifft darüber hinaus hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Fragen nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielen.*

## Frage 31:

Mit Bescheid K 30/00-33 vom 21.5.2001 erfolgt ua eine 2. Erweiterung der Frequenzausstattung der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (Connect; heute Orange). Konkret wurden der Connect 2 x 6,4 MHz im 1800MHz-Band (die Kanäle 837-868) mit einer von den Bescheiden BMWV 101059/IV-JD/97 (19.8.1997) und K 41/99-8 (3.4.2000) abweichenden Laufzeitregelung zugeteilt, nämlich befristet bis 31.12.2019.

Dessen ungeachtet, weist die TKK die davon betroffenen Frequenzblöcke LC14 und LC15 mit dem Verfügbarkeitsdatum 1.1.2018 aus.

- Handelt es sich dabei um einen Irrtum?
- Wenn nein: Welche rechtlichen Überlegungen legt die TKK der Verkürzung der Laufzeit von 31.12.2019 auf den 31.12.2017 zugrunde?

### Antwort:

*Nein, es handelt sich dabei nicht um einen Irrtum. Es war jedenfalls intendiert, die zusätzlich zugeteilten Frequenzen hinsichtlich der Nutzungsdauer an die, ursprünglich durch das Bundesministerium zugeteilten Frequenzen zu binden und damit einen gleichzeitigen Ablauf aller Frequenzen eines Betreibers zu gewährleisten. Die erste Formulierung stammt aus Bescheiden, deren Grundlage das TKG (1997) war. Dort war für Mobilfunkdienste eine*

*Konzessionspflicht vorgesehen. Voraussetzung für die Zuteilung von Frequenzen war es, dass der Betreiber auch über eine Konzession verfügte. Der Hinweis in den Bescheiden ist daher so zu interpretieren, dass die Frequenzzuteilungen jedenfalls wegfallen, wenn die Konzession wegfällt. Nachdem die Konzession mit Ende 2017 befristet war, ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch klar, dass die Frequenzzuteilung mit diesem Datum befristet ist. Der Wegfall der Konzessionspflicht kann nicht dazu führen, dass nunmehr die Frequenzen bis 31.12.2019 zugeteilt bleiben. Das gegenständliche Datum lehnt sich an die längste, zum damaligen Zeitpunkt am Markt gültige Konzession an und wurde aus der Ausschreibungsunterlage übernommen. Dort wurde das Datum aus dem Grund gewählt, um die maximale, damals am Markt geltende Konzessionsdauer abzudecken. Die Übernahme in die Bescheide der einzelnen Unternehmen führte in weiterer Folge zu einer gewissen Unschärfe, die offensichtlich einer entsprechenden Interpretation bedarf.*

*Ziel der Vergabe war es jedenfalls, für jedes Unternehmen alle Frequenzzuteilungen zum selben Zeitpunkt zu terminieren. Auch in den Folgebescheiden wurde dieses Ziel wieder durch die – diesmal eindeutige Formulierung – zum Ausdruck gebracht.*

*Die durch die Telekom-Control-Kommission zugeteilten Frequenzen sind hinsichtlich der Laufzeit an die ursprünglich vom Ministerium zugeteilten Frequenzen geknüpft und laufen somit am 31.12.2017 aus.*

### **Frage 32:**

Mit dem Bescheid K 3,7/04-29 vom 8.11.2004 erfolgt ua eine 3. Erweiterung der bestehenden Frequenzausstattung der Orange. Diesmal mit Frequenzen im Bereich 900 MHz, die ua hinsichtlich der Laufzeit auf die Bescheide 101059/IV-JD/97 (19.8.1997), K 41/99-8 (3.4.2000) und K 30/00-33 (21.5.2001) abstellt. Für die referenzierten Bescheide ergeben sich aber unterschiedliche Laufzeiten (Ende 2017 und Ende 2019). Der Verweis hinsichtlich der Laufzeit ist daher seit der TKG-Novelle 2013 (welche vor Erlassung der referenzierten Bescheide wirksam wurde), auslegungsbedürftig. Hutchison 3G geht davon aus, dass die aktuellere Regel die ältere Regel (des gleichen Inhaltes) verdrängt und daher auch für dieses Spektrum – 2 x 3,2 MHz im 900 MHz Band, Kanäle 975 bis 990 – die Frequenzlaufzeit mit 31.12.2019 befristet ist.

Dessen ungeachtet, weißt die TKK den davon betroffenen Frequenzblock LB01 mit dem Verfügbarkeitsdatum 1.1.2018 aus.

- a. Handelt es sich dabei um einen Irrtum?
- b. Wenn nein: Welche rechtlichen Überlegungen legt die TKK der Verkürzung der Laufzeit von 31.12.2019 auf den 31.12.2017 zugrunde?

### **Antwort:**

*Siehe dazu Antwort zu Frage 31.*

### **Frage 33:**

Die Blöcke der Kategorien A1, A2 und A3 unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Nutzungsmöglichkeit (Block A1 grenzt an den vom Rundfunk genutzten Kanal 60 und es sind dadurch erhebliche Einschränkungen zu erwarten) und Versorgungsaufgaben (Block A3).

Dessen ungeachtet wurden die Mindestgebote der Kategorien auf demselben Niveau festgelegt.

- a. Welche Überlegungen waren hierfür maßgeblich?
- b. Wie wurden die oben angeführten Unterschiede eingepreist?



- c. Nach welchen Kriterien erfolgt grundsätzlich die Preisbestimmung für die einzelnen Kategorien (A1, B2 etc)?
  - Wie wirkt sich die unterschiedliche Laufzeit auf den Mindestpreis aus?
  - Welche weiteren Mechanismen gelten und wie lautet der Algorithmus für die Adaption des Mindestpreises nach diesen Kriterien.
- d. Was sind im Besonderen die weiteren Kriterien zur Ermittlung der Mindestpreise für die Kategorien B1 und B3 (neben den unterschiedlichen Laufzeiten der Blöcke im Vergleich zu B2)?
  - Wie beeinflussen die Kriterien die Bestimmung der Mindestpreise.
  - Welche Überlegungen führten zu der Einschränkung, dass nur entweder auf B1 oder B3 geboten werden darf?

**Antwort:**

*Die TKK trifft – mit Ausnahme der letzten Frage – hinsichtlich dieser Fragen keine Aussage, da die Fragen nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielen.*

*Ad d) Die Einschränkung (Kapitel 4.1 der Ausschreibungsunterlage), dass es nicht erlaubt ist, ein Paketgebot abzugeben, das sowohl den konkreten unteren Randblock in B1 als auch den konkreten oberen Randblock in B3 beinhaltet, gewährleistet die Zuordnung geschlossener Frequenzbereiche im 900 MHz Band.*

## Nutzung – technische Bedingungen

### 34. Frage: Punkt 3.3.2 der Ausschreibungsunterlage

- a. Welche Technologie (2G, 3G, 4G) werden im zeitlichen Ablauf in Nachbarstaaten genutzt werden?
- b. Welche Auswirkung hat die Umstellung der Technologie in Österreich oder im Nachbarstaat?
- c. Ist es richtig, dass bei Einsatz von 2G in Österreich oder im Nachbarstaat die derzeitigen Vorzugsfrequenzregelungen weiter gültig bleiben (Punkt 3.3.2.2)?
- d. Welche Festlegungen aus dem ECC-Report 162 müssen von einem Betreiber konkret eingehalten werden (Punkt 3.3.3.1)?

#### Antwort:

*Ad a) Die Planung der einzelnen Betreiber in den Nachbarstaaten ist nicht bekannt bzw. kein Gegenstand in Verhandlungen über Frequenznutzungsbedingungen. Jedoch wird bestehenden und zukünftigen Vereinbarungen über die Frequenznutzung zu Nachbarstaaten auf Technologie- und Serviceneutralität sowie die Möglichkeit von Betreiberabkommen größtmöglich Bedacht genommen.*

*Ad b) Siehe Antwort zu Frage a).*

*Ad c) Ja; mit einem außer Kraft treten der derzeitigen Vorzugsfrequenzregelungen kann ab 2015 je nach Entwicklung gerechnet werden (siehe Punkt 3.3.2.2.1 Abs 1)*

*Ad d): Welche der Festlegungen anzuwenden sind, ergibt sich aus der jeweiligen Interferenzsituation.*

### 35. Frage: Punkt 3.3.3.2 der Ausschreibungsunterlage

Um eine kommerzielle Bewertung vornehmen zu können, ist die Kenntnis der konkreten Einschränkungen notwendig.

- a. Welche konkreten Anpassungen der Frequenznutzungsbedingungen können von der Fernmeldebehörde verfügt werden?
- b. Welche Relevanz haben die Informationen aus Anhang F.18? Ergibt sich daraus eine Verpflichtung für Betreiber?

#### Antwort:

*Ad a) Bei möglichen Anpassungen bei der Erteilung der Betriebsbewilligungen handelt es sich für Mobilfunkbetreiber grundsätzlich um Anpassungen bei den technischen Daten (z.B. Einbau von Filtern, Ausrichtung von bestimmten Sektoren, Leistungsreduktion für bestimmte Sektoren, etc.) von betroffenen Basisstationen.*

*Ad b) Im Anhang F.18 sind Informationen betreffend Ausbau des terrestrischen Rundfunks angeführt, welche bei der Netzplanung pro aktiv berücksichtigt werden können, und mit welchen damit Anpassungen der technischen Nutzungsbedingungen in Betriebsbewilligungen der Fernmeldebehörde zu einem späteren Zeitpunkt weitestgehend vermieden werden können.*

### 36. Frage: Punkt 3.3.3.3 der Ausschreibungsunterlage

Um eine kommerzielle Bewertung vornehmen zu können, ist die Kenntnis der konkreten Einschränkungen notwendig.

- a. Welche der unter Aufzählungspunkt (3) angeführten Maßnahmen werden auferlegt werden?
- b. Auf wie vielen Stationen und auf welchen Wert muss die Sendeleistung reduziert werden?
- c. Wer wird Informationen an Anwender weiter geben?

**Antwort:**

*Ad a) und b) Welche der Festlegungen anzuwenden sind, ergibt sich aus der jeweiligen Interferenzsituation. Eine tatsächliche Störfallbehandlung erfolgt nur beim Nachweis des Standes der Technik aller beteiligten (Funk- und drahtgebundenen) Anlagen. Die unter Punkt 3.3.3.3. Abs 3 angeführte Liste stellt keinen Prioritätenkatalog in der tatsächlichen Störfallbehandlung dar.*

*Ad c) Im Sinne der Qualität der Dienstleistung sollten die Betreiber von Kommunikationsdiensten diese Informationen im Eigeninteresse weitergeben.*

**37. Frage: Punkt 3.3.5 der Ausschreibungsunterlage**

Bei den angeführten CEPT-Dokumenten handelt es sich um Empfehlungen, Entscheidungen und Berichte.

Welche Auflagen ergeben sich konkret aus diesen Dokumenten?

**Antwort:**

*Die unter diesem Punkt angeführten CEPT-Dokumente sind als Hilfestellung bei der Planung und der Errichtung des jeweiligen Funknetzes zu betrachten.*

## Kooperationen

### **Frage 38: Punkt 3.4. der Ausschreibungsunterlage**

Kann die TKK zur Klarstellung bestätigen, dass die angeführten Versorgungspflichten einem Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen im Sinne und im Umfang des Positionspapiers der TKK vom 8.4.2011 (siehe <https://www.rtr.at/de/tk/TKKPosition2011#top>) nicht widersprechen? Wir ersuchen um kurze Ausführung des Zusammenhangs dieser beiden Regelungen der TKK.

### **Antwort:**

*Die Versorgung ist gemäß Punkt 3.4 der Ausschreibungsunterlage mit einem selbstbetriebenen Netz zu erreichen. Es gibt Formen des Infrastructure Sharings, die im Einklang mit einem selbstbetriebenen Netz stehen (zB Site Sharing) und es gibt Formen, die dies nicht erfüllen (zB National Roaming).*

# Auktionsdesign

## Frage 39:

Annahme:

- a. Ein Bieter (BieterA) verhält sich rational, verzichtet auf das vollständige Ausreizen der Bieterberechtigung von 21 Bieterpunkten und bietet von Beginn an nur auf das von ihm benötigte Spektrum.
- b. Er lässt sich von diesem nicht verdrängen, da er es benötigt.
- c. Andere Bieter (BieterB+C) setzen zu Beginn alle Bieterpunkte ein und lassen sich im Lauf der Zeit auf das von ihnen benötigte Spektrum „verdrängen“.
  - Welche Auswirkungen hätte dies auf die Preisermittlung?
  - Wie würden die Kosten für BieterA aussehen, der von Beginn an auf das von ihm benötigte Spektrum geboten hat und wie jene der BieterB?
  - Wenn die Kosten von BieterA (deutlich) über jenen von BieterB+C zu liegen kommen,
    - i. Wie steht dieser „Effekt“ im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen?
    - ii. Wie rechtfertigt sich der unterschiedliche Preis für dasselbe Gut?

## Antwort:

*Zur Ermittlung der Ergebnisse dieses Szenarios lädt die TKK ein, das von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Simulationswerkzeug zu nutzen. Die Erzielung eines einheitlichen Durchschnittspreises pro MHz ist kein Vergabeziel der TKK und lässt sich nicht aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ableiten. Zudem ist ein simpler Preisvergleich in einer Multiband-Auktion mit komplexen heterogenen Bewertungsstrukturen (insbesondere bei Vorliegen von Komplementaritäten) nicht zulässig.*

*Die TKK erlaubt sich noch zwei Anmerkungen zu diesem Beispiel: Wenn ein Bieter ausschließlich auf einen bestimmten Frequenzbereich bietet, kann es zwei Erklärungen dafür geben:*

- *Es gibt für Bieter A offensichtlich keine Werteinterdependenzen zwischen dem „benötigten“ Spektrum und anderen Frequenzbereichen (insbesondere sind die Frequenzbereiche keine oder nur sehr ferne Substitute). Damit kann dann aber wohl schwerlich vom selben Gut gesprochen werden.*
- *Der Betreiber betrachtet das „benötigte“ Spektrum als Teil eines Fokales einer (kollusiven) logischen Aufteilung der Frequenzen, muss aber feststellen, dass die anderen Bieter diese Einschätzung nicht teilen oder davon abweichen.*

## Frage 40:

Warum sind nur 9 Kategorien bzw. 3 Gruppen von Kategorien pro Band in der Ausschreibung vorgesehen? Warum hat man nicht in Betracht gezogen, unterschiedlichen Kategorien für jedes einzelne Band festzulegen? Diese haben für die Bieter ja unterschiedliche Werte. Offensichtlich wurden in diesem Punkt die Regeln der Irischen Auktion übernommen. Hat das einen bestimmten Hintergrund?

**Antwort:**

*Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 41:**

Die Regeln sagen nichts aus über die Ergebnisse der Vorauktion. Welche Informationen der Vorauktion werden uns/den Antragstellern wann bekannt gegeben?

**Antwort:**

*Gemäß Regel 5.12.1 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln werden die Bieter zu Beginn der ersten Runde der Hauptauktion darüber informiert, wie viele Blöcke in der Kategorie A2 zur Verfügung stehen (d.h., ob es einen erfolgreichen Bieter in der Vorauktion gibt).*

**Frage 42:**

Der Vergabephase der Hauptauktion ist ggf eine Vorauktion in welcher 2 Blöcke (2 x 2 x 5 MHz) aus dem 800 MHz Band zur Vergabe gelangen.

- a. Erhalten die Teilnehmer vor der Vergabephase der Hauptauktion eine Information darüber, ob die für die Vorauktion reservierten Blöcke in der Hauptauktion verfügbar sind?
- b. Wenn nein:
  - Wie ist es zu rechtfertigen, dass im 800 MHz Band nicht bekannt ist wie viele Blöcke in der Hauptauktion zur Versteigerung gelangen?
  - Zu welchen unerwünschten Effekten kann bzw zu welchen erwünschten Effekten wird dieser Mangel an Transparenz führen?

**Antwort:**

*Gemäß Regel 5.12.1 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln werden die Bieter zu Beginn der ersten Runde der Hauptauktion darüber informiert, wie viele Blöcke in der Kategorie A2 zur Verfügung stehen (dh ob es einen erfolgreichen Bieter in der Vorauktion gibt).*

**Frage 43:**

Schließt die Zuordnungsphase für die Frequenzbänder im Bereich 800 MHz auch die Gewinner der Vorauktion ein? Oder handelt es sich bei den für die Vorauktion reservierten Frequenzen um konkrete Frequenzblöcke

**Antwort:**

*Bei den reservierten Blöcken handelt es sich um abstrakte Blöcke der Kategorie A2. Der Gewinner der Vorauktion ist damit berechtigt, an der Zuordnungsphase der Hauptauktion teilzunehmen (siehe Regel 6.1.1 ff der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln).*

**Frage 44:**

Aus der Ausschreibung geht nicht hervor, welche Informationen den Bietern während der Clock-Phase über den Bietverlauf zur Verfügung stehen. Insbesondere ist unklar ob nach jeder Runde die Größe des Nachfrageüberhangs pro Kategorie (A1, B2 etc) bekannt gegeben wird.

- a. Wird nach jeder Runde die Größe des Nachfrageüberhangs pro Kategorie (A1, B2 etc) bekanntgegeben?
- b. Wenn nein,
  - Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit (als Prozentwert (Näherung)), dass durch diese äußerst restriktive Handhabung der Transparenz ein Bietverhalten gefördert wird, welches vom beigemessenen Wert der Frequenzen abweicht.
  - Wie steht diese Herangehensweise im Einklang mit der Position der TKK, dass das gewählte Auktionsdesign das Ermitteln des tatsächlichen Werts der Güter und nicht die Ertragsmaximierung zum Ziel hat?
- c. Welche Zeitspannen liegen zwischen den einzelnen Geboten in der Clock Phase?
- d. Welche Zeitspanne liegt zwischen Ende der Clock Phase und der Abgabe des verdeckten Gebots?

**Antwort:**

*Ad a) Details zu den Auktionsregeln werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Eine rechtlich unverbindliche Web-Version ist abrufbar unter [www.rtr.at/multibandauktion](http://www.rtr.at/multibandauktion).*

*Ad b) Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

*Ad c) Details zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden.*

*Ad d) Details zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden.*

*Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 45:**

Sollten wir beispielsweise den Frequenzblock A1 gewinnen, werden uns dann automatisch zusammenhängende Frequenzblöcke zugeteilt?

**Antwort:**

*Wenn ein Bieter den konkreten Block in A1 und einen weiteren Block in A2 oder A3 gewinnt, werden ihm (automatisch) die zusammenhängenden Blöcke LA01 – LA02 zugeteilt. Der Bieter gibt dafür auch kein Gebot in der Zuordnungsphase ab. Wenn ein Bieter den konkreten Block in A1 und zwei Blöcke in A2 gewinnt, werden ihm die zusammenhängenden Blöcke LA01 –*

LA03 zugeteilt. Wenn ein Bieter den konkreten Block in A1 und zwei Blöcke in A2 und den abstrakten Block in A3 gewinnt, werden ihm die Blöcke LA01-LA04 zugeteilt.

**Frage 46:**

Wann endet die Clockphase? In den Ausschreibungsbedingungen ist keine eindeutige Aussage dazu aufzufinden.

- a. Endet die Clockphase, sobald in jeder Kategorien die Nachfrage nicht höher ist als das Angebot (d.h. kein Nachfrageüberhang vorliegt)?
- b. Oder endet die Clockphase, sobald die aggregierte Nachfrage nicht höher ist als das aggregierte Angebot (also im Aggregat kein Nachfrageüberhang vorliegt)?
- c. Aus unserer Sicht ist Regel a) sinnvoller als Regel b). Teilt die TKK dazu unsere Meinung, oder geht sie von einer anderen Sichtweise aus?
- d. Welche Ergebnisse werden am Ende der Clockphase mitgeteilt? Werden die Schlussgebote der jeweils anderen Bieter bekanntgegeben? Wird die TKK den Bietern mitteilen, wer welches Gebot abgegeben hat und wer welches Höchstgebot erreicht hat? Wenn ja, wann wird diese Information mitgeteilt? Werden diese Informationen rechtzeitig vor Beginn der verdeckten Bietrunde zur Verfügung gestellt?

**Antwort:**

*Ad a), b) und c) Gemäß Regel 5.8.1 (der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln) endet die Clockphase automatisch, wenn in keiner Kategorie ein Nachfrageüberhang besteht. Das deckt sich mit a).*

*Ad d) Der Auktionator hat gemäß Regel 5.12.6 (der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln) die Möglichkeit vor Beginn der verdeckten Bietphase den Angebotsüberschuss der letzten Clockrunde in den einzelnen Kategorien und den Nachfrageüberschuss in jeder Kategorie für jede Runde der Clockphase bekannt zu geben. Der Auktionator wird davon nicht Gebrauch machen, wenn dies einer effizienten Frequenzvergabe abträglich ist. Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK wird eine Bekanntgabe dieser Informationen insbesondere dann nicht in Erwägung ziehen, wenn ein Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 47:**

Erfahren wir vor Beginn der Zuordnungsphase, wer wie viele abstrakte (generische) Frequenzblöcke gewonnen hat, i.e. wer in der Zuordnungsphase dieser Phase gegen uns/den Antragstellern bietet?

**Antwort:**

*Gemäß Regel 5.12.7 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln wird am Ende der Vergabephase die Identität der Gewinner bekannt gegeben und auch wie viele Frequenzblöcke jeder Gewinner in der Vergabephase und ggf. in der Vorauktion in jeder Kategorie gewonnen hat.*



**Frage 48:**

Werden die Basispreise unmittelbar nach Abschluss der Clockphase berechnet und werden wir umgehend über das Ergebnis dieser Berechnungen informiert?

**Antwort:**

*Die Basispreise werden nach Abschluss der verdeckten Bietphase (und nicht der Clockphase) berechnet und das Ergebnis – sobald es vorliegt – bekannt gegeben (siehe Regel 5.12.7 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln).*

**Frage 49:**

Wann erfahren wir/die Antragsteller, welche Informationen nach jeder Auktionsrunde zur Verfügung stehen? Gibt es dazu schon Überlegungen. Wie stellt die TKK sicher, dass die rechtsverbindliche Verfahrensordnung so rechtzeitig bereitsteht, dass wir uns auf diese Regeln rechtzeitig einstellen und vorbereiten können (siehe dazu auch oben Frage I.12)?

**Antwort:**

*Details zu den Auktionsregeln werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Eine rechtlich unverbindliche Web-Version ist bereits jetzt abrufbar unter [www.rtr.at/multibandauktion](http://www.rtr.at/multibandauktion).*

*Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 50:**

Ist die zweite Phase der Zuordnungsphase simultan oder sequenziell?

**Antwort:**

*Die zweite Bietrunde der Zuordnungsphase betrifft die Zuordnungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (1800 MHz ab 2020). Im Rahmen der zweiten Bietrunde werden die Zuordnungsgebote für alle drei Frequenzbereiche gemeinsam eingegeben und an den Auktionsserver übermittelt. In diesem Sinne ist die Bietrunde simultan (zeitlich parallel). Die Ermittlung der Zuordnungsoptionen und auch die Berechnung der Ergebnisse erfolgt allerdings getrennt für jedes Band. Es werden drei getrennte Bandpläne und Zusatzpreise ermittelt.*

**Frage 51:**

Wie viele Gebote werden in der verdeckten Bietphase zugelassen?

**Antwort:**

*Die TKK hat diesbezüglich noch keine Festlegung getroffen. Es werden aber zumindest 2000 Zusatzgebote zugelassen sein (siehe Regel 5.9.3 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln). Eine entsprechende Festlegung wird sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 52:**

Wie viel Zeit haben wir in der versteckten Gebotsrunde für die Vorbereitung und Abgabe eines Gebots? Die Ausschreibung gibt keine Auskunft darüber, wir schlagen daher vor, dass mindestens eine Woche dafür vorgesehen wird.

**Antwort:**

*Details zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 53:**

Gibt es in der verdeckten Bietphase eine relative Gebotsobergrenze? Welche Beschränkungen gelten für die zulässigen Gebote in der verdeckten Bietphase?

- a. Gibt es in der Clockphase eine abgeschwächte Aktivitätsregel?
- b. Wenn ja, ab wann bzw. unter welchen Bedingungen ist damit zu rechnen?

**Antwort:**

*Hinsichtlich der Aktivitätsregeln der verdeckten Bietphase (relativen Preisbeschränkungen) wird auf die Regeln unter 5.9 und Anhang A verwiesen, hinsichtlich der Aktivitätsregeln in der Clockphase auf die Regeln unter 5.3 (vgl. dazu die rechtlich unverbindliche Web-Version der Auktionsregeln).*

**Frage 54:**

Wann steht Software (solver) für die Berechnung der Allokation und Preisfestsetzung in der Clockphase den Bewerbern zur Verfügung.

**Antwort:**

*Eine entsprechende Information wurde auf der Web-Seite bekannt gegeben: Die Regulierungsbehörde bietet (potenziellen) Antragstellern Zugang zu einem Simulationswerkzeug zur Verifikation der Ermittlung der Gewinner und der Preise. An eine Webschnittstelle kann eine Excel-Datei mit Geboten übermittelt werden. Die Software ermittelt die erfolgreichen Bieter und die jeweiligen Gewinnkombinationen bzw. die zu zahlenden Preise. Zum Simulations-Tool werden eine Beschreibung sowie Beispiel-Dateien zur Verfügung gestellt.*

*Nach Ende der Ausschreibungsfrist erhält jeder Bieter von der Regulierungsbehörde gratis Zugang zu diesem Simulations-Tool. Gegen einen Kostenbeitrag von 3.000,- Euro stellt die Regulierungsbehörde bereits ab Mai 2013 einen Zugang zum Simulations-Tool zur Verfügung.*

*Das Simulations-Tool steht während der Auktion nicht zur Verfügung.*

**Frage 55:**

Gibt es schon einen genauen Zeitplan über die Bieterschulung?

**Antwort:**

*Es ist geplant, die Bieterschulung zeitnah im Anschluss an die Zulassung der Bieter zur Auktion abzuhalten. Derzeit ist geplant die Bieterschulung im Zeitraum 08.07.2013 bis 19.07.2013 abzuhalten. Bitte kontaktieren Sie nach Abgabe Ihres Antrags die Regulierungsbehörde per E-Mail ([tkfreq@rtr.at](mailto:tkfreq@rtr.at)) für eine Terminvereinbarung. Der genaue Termin wird mit der Zulassung zur Auktion an die Bieter übermittelt.*

**Frage 56: Punkt 4.1 der Ausschreibungsunterlage**

Wie ist der Algorithmus zur Festlegung der gewinnenden Gebote gestaltet?

- a. Allgemein?
- b. Welche Vorkehrungen sind im Rahmen der „Second Price Rule“ gegen sogenannte „safe bids“ getroffen?

**Antwort:**

*Hinsichtlich der Fragen wird auf die Anhänge B, D und E der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln verwiesen. Diese ist abrufbar unter [www.rtr.at/multibandauktion](http://www.rtr.at/multibandauktion).*

**Frage 57: Punkt 4.4 der Ausschreibungsunterlage**

Warum gibt es anders als bei den übrigen Bändern de facto keine Spektrumsbeschränkung im 1800 MHz Band? Wird dadurch nicht jener Bieter besonders begünstigt, der bisher keine Infrastruktur für den Bereich < 1GHz aufgebaut hat? Gibt es dafür einen besonderen Grund?

**Antwort:**

*Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 58: Punkt 5.12.1. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK den Zeitplan des Bietprozesses der verdeckten Bietphase – wie international üblich – bereits am Ende der Clockphase den Bietern bekannt geben bzw. wann wird diese Information erfolgen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 59: Punkt 5.12.2. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK den Zeitplan des Bietprozesses am nachfolgenden Tag – wie international üblich – bereits am Vortag (etwa zum Ende der letzten Runde des Tages) den Bietern bekannt geben?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 60: Punkt 6.9.1. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK den Zeitplan des Bietprozesses der Zuordnungsphase – wie international üblich – bereits am Ende der verdeckten Bietphase den Bietern bekannt geben bzw. wann wird diese Information erfolgen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 61: Punkt 7.5. der Verfahrensordnung**

Wann wird die TKK Details zum zeitlichen Ablauf und zu den Rundenzeiten veröffentlichen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 62: Punkt 7.5. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK bestätigen, dass sie beabsichtigt zwischen dem Ende zweier nachfolgender Runden in der Clockphase – wie international üblich bei derart komplexen Auktionen – ein ausreichend langes, etwa ein 60 Minuten umfassendes zeitliches Intervall vorzusehen? Falls nein, welches Intervall wird die TKK zumindest vorsehen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 63: Punkt 7.5. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK bestätigen, dass sie – wie international üblich bei derart komplexen Auktionen – beabsichtigt maximal 8 Runden in der Clockphase pro Tag vorzusehen? Falls nein, wie viele Runden wird die TKK maximal vorsehen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenz-zuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 64: Punkt 7.5. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK bestätigen, dass Sie – wie international üblich bei derart komplexen Auktionen – beabsichtigt zwischen dem Ende der Clockphase und dem Beginn der verdeckten Bietphase zumindest ein Zeitfenster von 2 Arbeitstagen vorzusehen? Falls nein, welches Zeitfenster wird die TKK zumindest vorgesehen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenz-zuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 65: Punkt 5.1.3. der Verfahrensordnung**

In Ausnahmefällen ist die Abgabe von Geboten mit Telefon möglich. Aus Dokumentationszwecken stellt sich die Frage, ob Gebote in solchen Ausnahmefällen auch mit Fax abgegeben werden können?

**Antwort:**

*Details zur telefonischen Gebotsabgabe werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

*Auch bei der "telefonischen Gebotsabgabe" wird dokumentiert welche Gebote der betroffene Bieter abgegeben hat.*

**Frage 66: Punkt 5.1.3. der Verfahrensordnung**

Eine telefonische Abgabe von Geboten in Ausnahmefällen erfordert aus Dokumentationszwecken die Aufzeichnung des diesbezüglichen Gesprächs für den Nachweisfall. Stimmt die TKK einer telefonischen Aufzeichnung der Telefongespräche in diesen Fällen pauschal zu?

**Antwort:**

*Die TKK erachtet die Aufzeichnung von Telefongesprächen zu Dokumentationszwecken als sinnvoll. Details zur Aufzeichnung der Kommunikation finden sich in der Verfahrensordnung. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

**Frage 67: Punkt 5.11. der Verfahrensordnung**

Wie stellt die TKK sicher, dass keine Situation eintritt, in der die Software eine numerische Ungenauigkeit bei der maschinellen Berechnung des Basispreises und damit kein exaktes Ergebnis liefert?

**Antwort:**

*Bei der maschinellen Verarbeitung von Fließkommazahlen treten zwangsläufig Ungenauigkeiten auf. Einschlägige Tests mit extremen Gebotsbeträgen haben eine Ungenauigkeit des Basispreises in der Größenordnung kleiner  $10^{-5}$  € (kleiner 0,00001 €) geliefert. Diese Abweichung (aber auch deutlich geringere Abweichungen) können im Ergebnis dazu führen, dass der Basispreis auf Grund der Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro-Betrag um einen Euro (minus der Abweichung) vom theoretischen Basispreis abweicht. Die TKK hält eine solche Abweichung in Relation zu den zu erwartenden Basispreisen für vollkommen irrelevant.*

*In der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln findet sich dazu folgendes:*

*Auf Grund von numerischen Ungenauigkeiten bei der maschinellen Berechnung der Basispreise (minimale Preise im kompetitiven Core) kann es dabei zu minimalen Abweichungen vom theoretischen Basispreis kommen, die aber auf Grund der Aufrundung auf ganze Euro-Beträge in der Regel keine Auswirkungen auf den ermittelten Basispreis haben. In sehr seltenen Fällen kann der ermittelte Basispreis um wenige Euro über dem theoretischen Basispreis liegen.*

**Frage 68: Punkt 7. der Verfahrensordnung**

Wie stellt die TKK sicher, dass die Auktionssoftware, die verwendeten Algorithmen zur Ermittlung der erfolgreichen Kombination der Gebote und die Basispreisbestimmung absolut fehlerfrei sind?

**Antwort:**

*Die Auktionssoftware wurde und wird eingehenden internen und externen Tests unterzogen. Insbesondere werden die kritischen Berechnungen, wie die Gewinner- und Preisermittlung und die Ermittlung der korrekten Zuordnungsoptionen von einem fachlich qualifizierten Unternehmen mit einschlägigen Erfahrungen verifiziert.*

**Frage 69: Punkt 7. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK den Bietern so bald wie möglich, jedoch nicht später als 3 Monate vor Start der Auktion, ein Audit der Software und Algorithmen erlauben? Falls nein, wann wird ein solches Audit gewährt?

**Antwort:**

*Nein, aber die TKK wird nach der Auktion die Gebote aller Bieter für eine Verifikation (durch die Bieter selbst oder durch einen neutralen Dritten) des Auktionsergebnisses zur Verfügung stellen. Damit kann die Korrektheit des Verlaufs und des Ergebnisses nachgeprüft werden. Die TKK möchte sich allerdings nach der Auktion mit den Bietern abstimmen, ob und in welcher Form diese Verifikation durchgeführt werden soll.*

**Frage 70: Punkt 7. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK allen Bietern die gesammelten Daten der Auktion (inkl. aller Gebote aller Bieter sowie allfällige weitere Kommunikation mit dem Auktionator) zugänglich machen, sodass eine Reproduktion des Auktionsergebnisses möglich ist?

**Antwort:**

*Die TKK wird nach der Auktion die Gebote aller Bieter für eine Verifikation (durch die Bieter selbst oder durch einen neutralen Dritten) des Auktionsergebnisses zur Verfügung stellen. Die TKK möchte sich allerdings nach der Auktion mit den Bietern abstimmen, ob und in welcher Form diese Verifikation durchgeführt werden soll.*

**Frage 71: Punkt 5.1.2. der Verfahrensordnung**

Die TKK behält sich vor, die Vergabephase direkt mit der verdeckten Bietphase (also ohne Clockphase) zu starten. Kann die TKK bestätigen, dass sie grundsätzlich nicht beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 72: Punkt 5.1.2. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 73: Punkt 5.8.1. der Verfahrensordnung**

Die TKK behält sich vor, die Clockphase trotz Nachfrageüberhangs vorzeitig zu beenden. Kann die TKK bestätigen, dass sie grundsätzlich nicht beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 74: Punkt 5.8.1. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 75: Punkt 5.9.7. der Verfahrensordnung**

Die TKK behält sich vor, die Bietbeschränkung zu Beginn der verdeckten Bietphase für Zusatzgebote zu lockern. Kann die TKK bestätigen, dass sie grundsätzlich nicht beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 76: Punkt 5.9.7. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung der Option zur Setzung eines Faktor  $\alpha > 1$  im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung eines Faktor  $\alpha > 1$  im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*



**Frage 77: Punkt 5.9.7. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung der Option zur Setzung eines Faktor  $\alpha < 1$  im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung eines Faktor  $\alpha < 1$  im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

*Darüber hinaus trifft die TKK hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 78: Punkt 5.9.8. der Verfahrensordnung**

Die TKK behält sich vor, die Bietbeschränkung zu Beginn der verdeckten Bietphase für Zusatzgebote vollständig auszusetzen. Kann die TKK bestätigen, dass sie grundsätzlich nicht beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 79: Punkt 5.9.8. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung dieser Option im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Kollusives Zusammenwirken von Bietern vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK behält sich vor, von dieser Maßnahme insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 80: Punkt 5.12.6. der Verfahrensordnung**

Die TKK behält sich vor, nach Ende der Clockphase zusätzliche Informationen zum Nachfrageüberschuss in jeder Kategorie und jeder Clockrunde und zum Angebotsüberschuss in jeder Kategorie in der letzten Clockrunde zur Verfügung zu stellen. Kann die TKK bestätigen, dass sie grundsätzlich beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen? Kann die TKK darüber hinaus bestätigen, dass sie nicht nur den Angebotsüberschuss in jeder Kategorie in der letzten Clockrunde, sondern in jeder Clockrunde zur Verfügung stellen wird?

**Antwort:**

*Der Auktionator hat gemäß Regel 5.12.6 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln die Möglichkeit vor Beginn der verdeckten Bietphase den Angebotsüberschuss der letzten Clockrunde in den einzelnen Kategorien und den Nachfrageüberschuss in jeder Kategorie für jede Runde der Clockphase bekannt zu geben. Der Auktionator wird davon nicht Gebrauch machen, wenn dies einer effizienten Frequenzvergabe abträglich ist. Kollusives Zusammenwirken von Bieter vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK wird eine Bekanntgabe dieser Informationen insbesondere dann nicht in Erwägung ziehen, wenn ein Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 81: Punkt 5.12.6. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK eine endliche Liste an Situationen anführen, in der die Anwendung dieser Option nicht im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist? Kann die TKK für diese Situationen jeweils eine Erklärung bereitstellen, warum in diesen Fällen die Anwendung dieser Option nicht im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Der Auktionator hat gemäß Regel 5.12.6 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln die Möglichkeit vor Beginn der verdeckten Bietphase den Angebotsüberschuss der letzten Clockrunde in den einzelnen Kategorien und den Nachfrageüberschuss in jeder Kategorie für jede Runde der Clockphase bekannt zu geben. Der Auktionator wird davon nicht Gebrauch machen, wenn dies einer effizienten Frequenzvergabe abträglich ist. Kollusives Zusammenwirken von Bieter vor und während der Auktion kann eine effiziente Frequenzvergabe gefährden. Die TKK wird eine Bekanntgabe dieser Informationen insbesondere dann nicht in Erwägung ziehen, wenn ein Verdacht auf kollusives Zusammenwirken besteht.*

**Frage 82: Punkt 6.2. und 6.3. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK zur Klarstellung bestätigen, dass mögliche Zuordnungsoptionen für jeden Bieter nicht nur die Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzblöcken an andere Bieter nicht ausschließt, sondern dass eine zusammenhängende Zuordnung in jedem Band für jeden erfolgreichen Bieter (mit Ausnahme der Zuordnung im Frequenzbereich 1800 MHz für den Zeitraum bis 2020) sichergestellt wird?

**Antwort:**

*Die Zuordnungsregeln im 800 MHz Band sehen vor, dass an einen erfolgreichen Bieter in diesem Band (Kategorie A1 bis A3) ausschließlich zusammenhängende Blöcke zugeteilt werden.*

*Die Zuordnungsregeln im 900 MHz Band sehen vor, dass an einen erfolgreichen Bieter in diesem Band (Kategorie B1 bis B3) ausschließlich zusammenhängende Blöcke zugeteilt werden.*

*Die Zuordnungsregeln im 1800 MHz Band sehen vor, dass an einen erfolgreichen Bieter in diesem Band (Kategorie C1 bis C3) ab dem Jahr 2020 ausschließlich zusammenhängende Blöcke zugeteilt werden. Für den Zeitraum bis 2020 ist das durch die Auktionsregeln nicht gewährleistet.*

**Frage 83: Punkt 6.2.2., 6.2.3. und 6.2.6. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK zur Klarstellung bestätigen, dass jedem Gewinner von Frequenzblöcken in der Zuordnungsphase nicht nur „eine vollständige Liste von für ihn relevanten Zuordnungsgebotsoptionen“, sondern „eine vollständige Liste von allen für ihn möglichen regelkonformen Zuordnungsgebotsoptionen“ vorgelegt werden?

**Antwort:**

*Es werden alle mit den jeweiligen Zuordnungsregeln vereinbaren Zuordnungsoptionen vorgelegt.*

*Betreffend Regel 6.2.2: In der Kategorie C1 kann es maximal zwei Gewinner in der Vergabephase geben. Gibt es nur einen Gewinner und dieser gewinnt nur einen Frequenzblock, dann wird ihm automatisch der Frequenzblock LC02 zugeteilt, gewinnt er zwei Blöcke werden ihm automatisch die Blöcke LC01 und LC02 zugeteilt. In diesen beiden Fällen ist kein Zuordnungsgebot erforderlich, der Bieter ist nicht berechtigt ein Zuordnungsgebot abzugeben. Es werden ihm auch keine Zuordnungsoptionen (zu Beginn der Bietrunde) vorgelegt. Gibt es in der Vergabephase zwei Gewinner in C1, sind für jeden der zwei Gewinner zwei Zuordnungsoptionen relevant, nämlich LC01 und LC02. Die „vollständige Liste von für ihn relevanten Zuordnungsoptionen“ umfasst diese beiden Zuordnungsoptionen. Diese Liste wird von der Software ermittelt und den beiden Bietern vorgelegt.*

*Betreffend Regel 6.2.3: Den Gewinnern in C2 werden alle Zuordnungsoptionen vorgelegt, die die Bedingung erfüllen, dass die Anzahl der Frequenzblöcke gleich der Anzahl der abstrakten Frequenzblöcke in der Kategorie C2 ist, die der Bieter in der Vergabephase in der Kategorie C2 gewonnen hat. Diese Zuordnungsregeln sieht daher nicht zwingend die Zuordnung benachbarter Blöcke vor. Ein Beispiel, welche Zuordnungsoptionen mit dieser Zuordnungsregel vereinbar und daher relevant sind findet sich in Anhang C der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln. Gibt es nur einen Gewinner und gewinnt dieser alle Blöcke in C2 gibt es nur eine Zuordnungsoption. Diesem Bieter werden daher automatisch die Blöcke LC03 bis LC10 zugeteilt. In diesem Fall ist kein Zuordnungsgebot erforderlich, der Bieter ist auch nicht berechtigt ein solches abzugeben.*

*Betreffend Regel 6.2.6: Gibt es nur einen Gewinner (in der Vergabephase) in der Kategorie C3, dann ist kein Zuordnungsgebot erforderlich. Dem Bieter werden automatisch zusammenhängende Blöcke von LC11 aufwärts zugeordnet. Andernfalls werden den Gewinnern in C3 alle Zuordnungsoptionen (von zusammenhängenden Blöcken) vorgelegt, die die Bedingung erfüllen, dass die Anzahl der Frequenzblöcke gleich der Anzahl der abstrakten Frequenzblöcke in der Kategorie C3 ist, die der Bieter in der Vergabephase in der Kategorie C3 gewonnen hat und die (wechselseitig) die Zuordnung zusammenhängender Frequenzblöcke an die anderen Gewinner in C3 nicht ausschließen. Diese Zuordnungsregeln sieht daher zwingend die Zuordnung benachbarter Blöcke vor. Ein Beispiel, welche Zuordnungsoptionen mit dieser Zuordnungsregel vereinbar und daher relevant sind findet sich in Anhang C der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln.*

**Frage 84: Punkt 5.12.2. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK bestätigen, dass den Bietern vor jeder Clockrunde die aggregierte Nachfrage der vorhergehenden Clockrunde in jeder Kategorie bekannt gegeben wird? Falls die TKK dies nicht beabsichtigt, kann sie eine Erklärung bereitstellen, warum die international bisher einzigartige Vorenthaltung dieser Information für eine Auktion dieser Größenordnung und Komplexität im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Die Informationen, die die TKK plant zu veröffentlichen finden sich in Regel 5.12.2 der rechtlich unverbindlichen Web-Version der Auktionsregeln. Darüber hinaus trifft die TKK*

*hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 85: Punkt 5.12.7. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK die Information nach Ende der Vergabephase so bereitstellen, dass eine Zuordnung der Identität der Gewinner zu den jeweils gewonnenen Frequenzblöcken möglich ist?

**Antwort:**

*Gemäß Regel 5.12.7 wird die Anzahl der Frequenzblöcke, die jeder Gewinner (unter Nennung der Identität) in der Vergabephase und ggf. in der Vorauktion in jeder Kategorie gewonnen hat, bekannt gegeben.*

**Frage 86: Punkt 5.7.4. der Verfahrensordnung**

Wird die TKK während der gesamten Clockphase sehr geringe und konstante oder mit der Zeit sinkende Inkremente verwenden, um sicherzustellen, dass eine Marktberreinigung so gut wie möglich erfolgen kann und die Preise nicht unnötig hoch ansteigen?

**Antwort:**

*Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 87: Punkt 5.9.6 der Verfahrensordnung**

Wird die TKK die Einführung einer „Final Price Cap“ Regel vorsehen, welche die Gebote in der verdeckten Bietphase zusätzlich insofern beschränken, dass kein Bieter relativ zum letzten Clockrundegebot mehr für ein Paket bieten darf, als er in der letzten Clockrunde hätte bieten dürfen? Falls die TKK die Einführung der „Final Price Cap Rule“ nicht beabsichtigt, kann sie eine Erklärung bereitstellen, warum diese Regel nicht im „generellen Interesse einer effizienten Frequenzverteilung“ ist?

**Antwort:**

*Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

**Frage 88:**

Die Regeln sagen nichts darüber aus, welche Informationen nach jeder Auktionsrunde bereitgestellt werden. Kann dies von der TKK ergänzt werden (etwa in der Verfahrensordnung), oder bedeutet dies, dass es keine wie immer gearteten Informationen gibt, die bereitgestellt werden?

**Antwort:**

*Details dazu werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Eine rechtlich unverbindliche Web-Version ist abrufbar unter*

[www.rtr.at/multibandauktion](http://www.rtr.at/multibandauktion). Hinsichtlich der Informationen, die in der Clockphase veröffentlicht werden, wird auf die Regeln 5.12.2 und 5.12.3 der rechtlich unverbindlichen Web-Version verwiesen, das Transparenzkonzept wird bis zur Veröffentlichung der Verfahrensordnung noch einer vertiefenden Betrachtung unterzogen.

**Frage 89: Punkt 7.5. der Verfahrensordnung**

Kann die TKK bestätigen, dass Sie – wie international üblich bei derart komplexen Auktionen – beabsichtigt zwischen dem Ende der verdeckten Bietphase und dem Beginn der Zuordnungsphase 3 zumindest ein Zeitfenster von einem Arbeitstag vorzusehen? Falls nein, welches Zeitfenster wird die TKK zumindest vorgesehen?

**Antwort:**

*Details zum Zeitplan der Auktion und zu den Rundendauern werden sich in der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 Versteigerungsverfahren betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz finden. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, die Verfahrensordnung ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.*

## Sonstige Fragen

### Frage 90: Punkt 2.5. der Ausschreibungsunterlage

Wie wird die TKK sicherstellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters und ein ungestörter oder nicht beeinflusster Auktionsprozess gewährleistet wird, wenn ein Mitarbeiter der Regulierungsbehörde in den Räumlichkeiten des Bieters während der Auktion anwesend ist? Können allfällige Sicherheitsvorkehrungen des Bieters auch gegenüber diesem Mitarbeiter angewandt werden, indem z.B. jede Form des Außenkontakts aus den Bieträumlichkeiten oder während der Auktion untersagt wird?

#### Antwort:

*Jeder Mitarbeiter der Regulierungsbehörde ist aufgrund seines Dienstvertrags zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung wird daher von der TKK als nicht notwendig erachtet.*

*Die TKK trifft darüber hinaus hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Aussage, da die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlagen oder der veröffentlichten unverbindlichen Auktionsregeln abzielt.*

### Frage 91:

In Punkt 6.3 wird eine Kostentragung der erfolgreichen Bieter für die Beratungskosten der TKK festgelegt.

- a. Gibt es für diese Beratungstätigkeiten bereits Angebote, die die TKK eingeholt hat?
- b. Sind bereits Kosten angefallen?
- c. In welcher Größenordnung bewegen sich (in etwa) die Kosten für die Beratungsleistungen, die die TKK in Anspruch nehmen wird?

#### Antwort:

*Bisher sind im Wesentlichen Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Auktionsdesign und der Auktionssoftware angefallen. Die von der TKK gewählte Lösung ist jedenfalls deutlich günstiger als das komplette Outsourcing der Vorbereitung und der Durchführung der Auktion. Als grobe Richtlinie können hier die Kosten für die Vergabe der 2,6 GHz Frequenzen herangezogen werden.*

### Frage 92:

Unter Umständen ergeben sich weitere Fragen bzw. Fragen aus der Fragebeantwortung. Wie und bis wann können diese Fragen im weiteren Verfahren gestellt werden?

#### Antwort:

*Grundsätzlich steht es potenziellen Bietern frei, Fragen in schriftlicher Form an die TKK zu richten. Es wird im Einzelfall von der TKK zu entscheiden sein, ob und in welcher Form eine Beantwortung bzw. eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgen wird.*